

Haushaltssatzung der Stadt Annaburg für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Annaburg in der Sitzung am 21. Mai 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der die für die Erfüllung der Aufgabe der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem:

Gesamtbetrag der Erträge auf:	13.323.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf:	13.747.600 €

2. im Finanzplan mit dem:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf:	11.028.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf:	11.386.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.988.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.600.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	25.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	83.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 25.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 3.154.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 €:

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 345 v.H. |

§ 6

Bei Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 KVG LSA finden bezüglich der Zuständigkeit die jeweiligen Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Annaburg Anwendung.

Annaburg, 23.05.2024



Bürgermeister
Stefan Schmidt



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Annaburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde mit Beschluss-Nr. **37/2024** vom Stadtrat Annaburg beschlossen. Der Haushaltplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme am **15.07. bis 24.07.2024** im Rathaus Annaburg, Büro Bürgermeister, Zi. 19 öffentlich aus.

Die Bestätigung erfolgte mit Bescheid des Landkreises Wittenberg vom 18. Juni 2024 unter dem Aktenzeichen 15.2/ Lehnert. Zum Antrag der Stadt Annaburg auf kommunalaufsichtliche Prüfung und Genehmigung sind folgende Entscheidungen ergangen:


1. Die Genehmigung des im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.154.000 € wird für einen Betrag in Höhe von 567.700 € erteilt.
2. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister der Stadt Annaburg mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß §27 KomHVO LSA für den Haushalt eine hauswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet

werden, zu deren Leistung die Stadt Annaburg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die auszusprechenden Haushaltssperren selbst, haben sich am ausgewiesenen Fehlbetrag zu orientieren. Förderanträge unterliegen einer Einzelfallprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Haushaltsverfügung ergeht nach § 36 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen unter folgenden Auflagen:

- a) Die Stadt Annaburg stellt den Stadträten quartalsweise einen Bericht über das Zinsmanagement/ Kreditcontrolling sowie einen Finanz- und Informationsbericht zur Verfügung. Diese sind zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- b) Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Annaburg, 24.06.2024



Bürgermeister

